



10. November 2015

## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber:**

Stadtwerke der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg

### **Standort:**

Auf dem Rügge 17, 33181 Bad Wünnenberg

### **Anlagenbezeichnung:**

Kläranlage Bad Wünnenberg

### **Datum der Überwachung:**

03. November 2015

### **Dauer der Überwachung:**

Circa 1  $\frac{3}{4}$  Stunden.

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung:**

Angemeldet

### **Zuständige Überwachungsbehörde:**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung:**

Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.

### **Grundlage der Überwachung:**

- § 116 Landeswassergesetz.
- Abwasserverordnung (AbwV).
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Genehmigungsbescheid vom 15. Septemer 1986, Aktenzeichen 54-6.02.12.
- Erlaubnisbescheid vom 16. Januar 2007, Aktenzeichen 54.1-83.10 PB 624039 / 008.



10. November 2015

### Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

- Der Umkleide- und Sanitärbereich entspricht nicht den heutigen Anforderungen (TRBA 220 bzw. 500), keine Schwarz-Weiß – Trennung
- Der Notstrombetrieb für die Kläranlage ist zu überprüfen bzw. sicherzustellen.
- Rohrleitung und Einlaufschacht des Abfüllplatzes der Fällmittelanlage haben bei der Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30:2012-02 (Wasser) den zulässigen Pegelabfall überschritten.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG , § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

### Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben vom 06. November 2015.